

## Das 17. Plenum der SED und die Aufgaben der Justiz auf dem Dorfe

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Die Entschlüsse des Zentralkomitees der Partei der Arbeiterklasse enthalten stets für alle Staatsorgane wichtige Hinweise und Anleitung; sie lenken in besonders bedeutsamer Weise vor allem die Aufmerksamkeit der Justizorgane auf die jeweilig wichtigsten Gebiete, denen diese ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Die schnelle Verwirklichung der erhaltenen Anleitung in der Praxis ist eine ernste Pflicht aller verantwortlichen Mitarbeiter in der Justiz, vor allem der Richter, Staatsanwälte und Notare.

Die von dem 17. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf der Grundlage des Referats von Erich Mückenberger gefaßte Entschluß über die Entfaltung der politischen Massenarbeit im Dorfe und die nächsten Aufgaben in der Landwirtschaft<sup>1)</sup> stellt die Forderung: das Gesicht dem Dorfe zu. Diese Forderung, die eine Aufgabenstellung für den ganzen Staatsapparat enthält, bedeutet für die Justiz gleichzeitig: „Das Gesicht dem Kreisgericht zu.“ Das Kreisgericht ist in unserem Gerichtsaufbau das Gericht der unmittelbaren Verbindung zu den Werktätigen, und die Kreisgerichte der überwiegend landwirtschaftlichen Kreise sind daher die Gerichte der unmittelbaren Verbindung zu den Produktionsgenossenschaften, zu den MTS, zu den VEG, zu den werktätigen Bauern. Hieraus folgt, daß die Justizverwaltungen in den Bezirken, die als die Stellen der Anleitung der Kreisgerichte unmittelbare Verantwortung für die Verwirklichung der Entschlüsse des 17. Plenums tragen, ihre Arbeit grundlegend verbessern müssen. Hierbei wird insbesondere die Verteilung der Aufgaben unter die Instrukteure der Justizverwaltungen nicht mehr nach Fachgebieten, sondern nach bestimmten Kreisen von großer Bedeutung sein<sup>2)</sup>. Für das Ministerium ergibt sich daraus, die Justizverwaltungsstellen sowohl in ihrer allgemeinen Arbeit wie insbesondere bei dieser Wendung in der Organisation ihrer Arbeit im Hinblick vor allem auf die Landkreise anzuleiten.

Die Forderung zur Entfaltung der politischen Massenarbeit lenkt unsere Aufmerksamkeit zunächst auf die Seite der Arbeit der Gerichte, die besondere, der Justiz eigene Formen politischer Massenarbeit darstellen: die Justizauspracheabende, einschließlich der öffentlichen Rechenschaftslegung, und die Tätigkeit der Schöffen. Wir fangen gerade an, aus den Erfahrungen der letzten Monate auf beiden Gebieten Folgerungen zu ziehen, die wir jetzt für die Arbeit auf dem Lande verwirklichen müssen.

Es hat sich gezeigt, daß die in nicht geringer Zahl in Dörfern durchgeführten Ausspracheabende sehr verschiedenen Erfolg hatten. Es gab Fälle, wo überhaupt keine Besucher erschienen, und es gab Fälle, wo die Zahl der Besucher im Verhältnis zur Bevölkerungszahl überraschend groß war und der vorgesehene Raum die Zuhörer nicht faßte. In den ersteren Fällen war die Ursache häufig, daß eine ganze Reihe von Veranstaltungen kurz vorher, ja sogar gleichzeitig stattfand; bei der zweiten Gruppe von Fällen hatte, wie es in einem Bericht heißt, wochenlang keine Veranstaltung stattgefunden. Es handelte sich wahrscheinlich um „vergessene Dörfer“, von denen Mückenberger in seinem Referat spricht, und die es in Zukunft nicht mehr geben darf. Wie für jeden Justizauspracheabend gilt daher für die Justizauspracheabende auf dem Lande, daß sie nicht ohne sorgfältige Vorbereitung mit allen in Frage kommenden Stellen (Bürgermeister, Nationale Front, VdgB), insbesondere in bezug auf den Termin und die Wahl des Themas, durchgeführt werden dürfen. Es wird oft zweckmäßig sein, daß die Justiz nicht alleiniger Träger der Veranstaltung ist, sondern eine Veranstaltung gemeinsam mit der Nationalen Front oder anderen Massenorganisationen, insbesondere dem Demokratischen Frauenbund und der Freien Deutschen Jugend, durchgeführt wird. Die Erfahrungen zeigen, daß Veranstaltungen auf dem Lande, die gemeinsam mit dem DFD organisiert waren, fast ausnahmslos einen außerordentlich guten Erfolg hatten. Daß auch eine Verbindung mit der FDJ notwendig ist, ergibt sich aus dem Hinweis in der Rede Mückenbergers:

„Die FDJ grenzt sich vielfach von der Masse der Dorfjugend ab und führt keine planmäßige Werbung in den Dörfern durch. Das liegt auch mit daran, daß die Parteileitungen den Genossen in der FDJ nicht die genügende Unterstützung geben; daß man sich mit der Arbeit der FDJ nicht systematisch beschäftigt und deshalb auch ungenügend die feindlichen und mitunter getarnten Einflüsse bestimmter Kräfte unter der Jugend kennt.“<sup>3)</sup>

Man wird sich bei den Veranstaltungen auf dem Lande sehr nach dem durch die Jahreszeit bedingten Arbeitsanfall der Bauern und Landarbeiter richten müssen und darf sich jetzt nicht in eine übereilte Vielgeschäftigkeit hineinstürzen, die nur schadet und nicht nutzt. Es geht um eine zielbewußte, gut organisierte und von der genauen Kenntnis im einzelnen ausgehende Tätigkeit. Besonders wird es darauf ankommen, die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über das Statut der LPG aufzuklären. Die Staatsanwälte

<sup>1)</sup> Erich Mückenberger, „Die politische Massenarbeit im Dorf und die nächsten Aufgaben in der Landwirtschaft“, Dietz Verlag, Berlin 1954.

<sup>2)</sup> vgl. Schuster, „Die Anleitung und Kontrolle der Kreisgerichte“ (Erfahrungen der JVSt im Bezirk Karl-Marx-Stadt), auf S. 113 dieses Heftes.

<sup>3)</sup> Mückenberger, a. a. O. S. 74.